

## **Verfahrensbeschreibung**

# **Bestätigung Fachdienst National Contact Point for eHealth (nach § 327 SGB V) in der Telematikinfrastuktur**

Version: 1.0.0  
Revision: 08  
Stand: 08.04.2025  
Status: freigegeben  
Klassifizierung: öffentlich  
Referenzierung: [gemZul\_Best\_NCPeH\_FD]

---

## Dokumentinformationen

---

### Änderungen zur Vorversion

Anpassungen des vorliegenden Dokumentes im Vergleich zur Vorversion können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

### Dokumentenhistorie

Version	Stand	Kapitel	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeiter
	22.03.24		Ersterstellung	gematik
	03.03.25	3.4.1, 3.4.2	Einarbeitung Nachweis Sicherheitsgutachten und Passus funktionale Eignung	gematik
1.0.0	19.03.25	3.1, 3.3, 3.4	Korrektur Grafik Verfahrensablauf, Beibringung Elemente des Bestätigungsobjektes, Nachweis funktionale Eignung	gematik

---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Dokumentinformationen .....</b>	<b>2</b>
<b>Änderungen zur Vorversion .....</b>	<b>2</b>
<b>Dokumentenhistorie .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Ziel dieses Dokuments .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2 Zielgruppe.....</b>	<b>5</b>
<b>1.3 Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>1.4 Abgrenzung des Dokuments.....</b>	<b>6</b>
<b>2 Bestätigungsverfahren allgemein .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Bestätigungsverfahren National Contact Point for eHealth .....</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Verfahrensübersicht.....</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Antragstellung .....</b>	<b>8</b>
<b>3.3 Beibringung der Elemente des Bestätigungsobjektes.....</b>	<b>9</b>
<b>3.4 Nachweise.....</b>	<b>9</b>
3.4.2 Nachweis der sicherheitstechnischen Eignung.....	10
3.4.2.1 <i>Produktgutachten .....</i>	<i>10</i>
<i>Wiederholung der Prüfung.....</i>	<i>11</i>
3.4.2.2 <i>Sicherheitsgutachten.....</i>	<i>11</i>
<b>3.5 Erteilung der Bestätigung.....</b>	<b>11</b>
<b>3.6 Beendigung des Verfahrens.....</b>	<b>12</b>
<b>4 Sonstige Regelungen .....</b>	<b>13</b>
<b>4.1 Gebühren für das Bestätigungsverfahren .....</b>	<b>13</b>
<b>4.2 Widerspruchsverfahren .....</b>	<b>13</b>
<b>4.3 Widerruf und Rücknahme von Bestätigungen.....</b>	<b>13</b>
<b>4.4 Anfragen zur Prüfgrundlage .....</b>	<b>14</b>
<b>4.5 Umgang mit Dokumenten.....</b>	<b>14</b>
<b>4.6 Mitwirkungspflicht .....</b>	<b>14</b>
<b>4.7 Beratung .....</b>	<b>15</b>
<b>4.8 Zustimmung zur Veröffentlichung .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>16</b>
<b>A1 – Abkürzungen .....</b>	<b>16</b>

**Bestätigung  
Fachdienst National Contact Point for eHealth (nach  
§ 327 SGB V) in der Telematikinfrasturktur in der  
Telematikinfrasturktur**



<b>A2 – Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>16</b>
<b>A3 – Referenzierte Dokumente.....</b>	<b>16</b>
A3.1 – Dokumente der gematik.....	16
A3.2 – Weitere Dokumente.....	17
<b>A4 – Antragsformular und Mustervorlagen.....</b>	<b>17</b>

---

## 1 Einleitung

---

Die gematik ist nach § 327 SGB V gesetzlich verpflichtet, weitere elektronische Anwendungen und Dienste zu bestätigen.

Der National Contact Point for eHealth (NCPeH) ist die nationale organisatorische und technische Verbindungsstelle für die Bereitstellung von Diensten für den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten (nationale eHealth-Kontaktstelle). Mit Hilfe des NCPeHs können Versicherte ihre Gesundheitsdaten auch Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren Leistungserbringern im EU-Ausland sicher zur Verfügung stellen.

Dieses Dokument beschreibt das Bestätigungsverfahren für den National Contact Point for eHealth (NCPeH) mit seinen Besonderheiten und regelt die besonderen Prüfbereiche und Nachweispflichten des Antragstellers in diesem Verfahren

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass sich das Bestätigungsobjekt eindeutig identifizieren lässt. Dazu gehören insbesondere:

- die detaillierte und vollständige Bezeichnung des Bestätigungsobjekts sowie
- die Abbildung sämtlicher Versionsnummern gemäß [gemSpec\_OM].

Ferner muss der Antragsteller sicherstellen, dass allen Prüfinstanzen dieselben Versionen des Bestätigungsobjekts vorliegen.

### 1.1 Ziel dieses Dokuments

Dieses Dokument definiert den für dieses Bestätigungsverfahren der gematik geltenden Bestätigungsprozess.

### 1.2 Zielgruppe

Das Bestätigungsverfahren National Contact Point for eHealth nach § 327 SGB V richtet sich an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland.

### 1.3 Geltungsbereich

Die Verfahrensbeschreibung tritt mit Übergabe an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland in Kraft. Mit der Übergabe einer Aktualisierung verliert die vorherige Version dieses Dokuments ihre Gültigkeit.

## **1.4 Abgrenzung des Dokuments**

Die detaillierten Anforderungen an den Antragsteller sind in den Steckbriefen [gemProdT\_NCPeH\_FD] und [gemAnbT\_NCPeH\_FD] und [gemSpec\_NCPeH\_FD] beschrieben. Diese Dokumente sind auf dem Fachportal <https://gemspec.gematik.de/> der gematik verfügbar.

---

## 2 Bestätigungsverfahren allgemein

---

Das Bestätigungsverfahren steht in Abhängigkeit zu weiteren Verfahren.



**Abbildung 1: Reihenfolge Bestätigungsverfahren**

Das Bestätigungsverfahren beginnt mit der Antragstellung bei der Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle prüft den Bestätigungsantrag auf Vollständigkeit, und Korrektheit der Angaben. Im Positivfall beauftragt die Zulassungsstelle den Bestätigungstest im Testlabor.

Die Zulassungsstelle prüft die erforderlichen Nachweise gemäß des Produkttypsteckbriefes auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Korrektheit.

Ist das Prüfergebnis der Nachweise positiv, erteilt die Zulassungsstelle per Bescheid die Bestätigung. Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller unter Angabe der Gründe informiert und kann nachbessern.

---

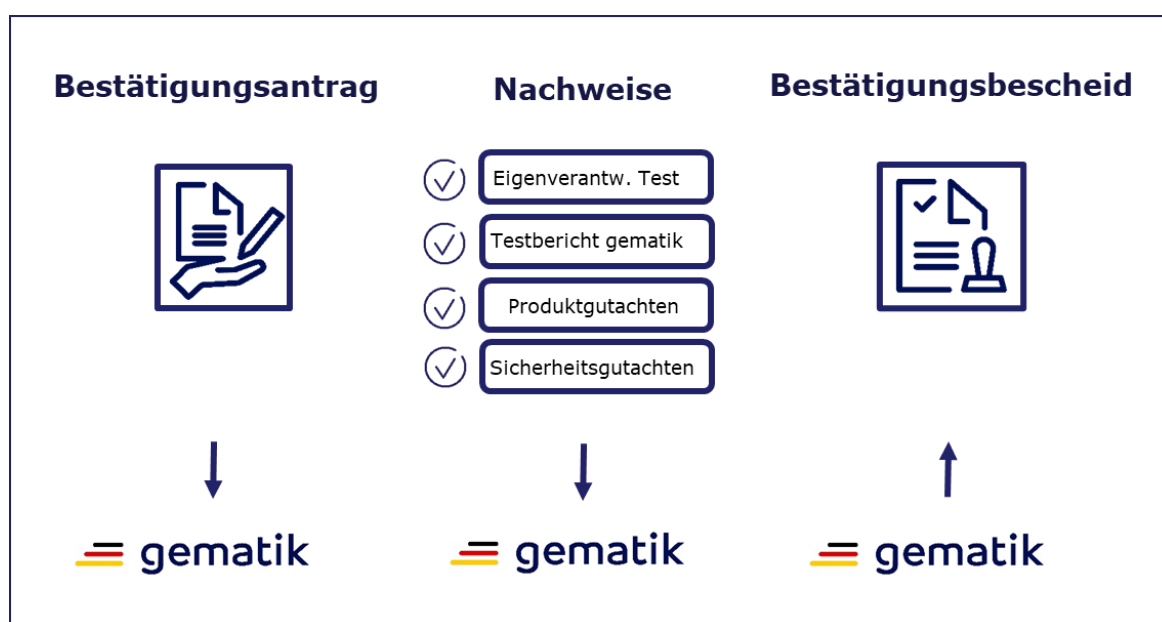
### 3 Bestätigungsverfahren National Contact Point for eHealth

---

#### 3.1 Verfahrensübersicht

Der folgende Verfahrensablauf umfasst die Antragstellung, das Bestätigungsobjekt, notwendige Nachweise sowie die Bestätigungserteilung.

Schematisch lässt sich das Bestätigungsverfahren wie folgt abbilden:



**Abbildung 2: Schema Verfahrensablauf**

#### 3.2 Antragstellung

Das Antragsformular wird dem Antragsteller von der Zulassungsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller wirkt aktiv am Bestätigungsverfahren mit. Insbesondere sind die erforderlichen Antragsunterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Der Bestätigungsantrag wird vom Antragsteller ausgefüllt, unterschrieben und per E-Mail als PDF an die E-Mailadresse: [Zulassung@gematik.de](mailto:Zulassung@gematik.de) übersendet.

Bei Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrags beginnt die Zulassungsstelle der gematik mit der Administration.

Die Zulassungsstelle versendet eine Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Ihm wird ein Verfahrensschlüssel (VFS) mitgeteilt, der für die weitere Kommunikation im Verfahren zu verwenden ist.



Der Antragsteller hat den VFS ggf. den Prüfstellen zu übermitteln, damit die zu erstellenden Nachweise den korrekten VFS beinhalten.

### 3.3 Beibringung der Elemente des Bestätigungsobjektes

Für die Durchführung des funktionalen Bestätigungstests ist dem Testmanager der gematik bereitzustellen:

- Austausch der Zugangsinformation für den Test des NCPeH erfolgt über den technischen Ansprechpartner gemäß Angaben im Antrag.
- Werden vom Antragsteller Soll-/Soll-Nicht-Anforderungen gemäß Produkttypsteckbrief aus dem Kapitel „Blattanforderungen, Anforderungen zur funktionalen Eignung, Produkttest/Produktübergreifender Test" an das Bestätigungsobjekt nicht erfüllt, so muss der Antragsteller dies für jede Anforderung plausibel begründen und dokumentieren.
- Liste der umgesetzten Kann-Anforderungen gemäß Produkttypsteckbrief aus dem Kapitel „Blattanforderungen, Anforderungen zur funktionalen Eignung, Produkttest/Produktübergreifender Test“.
- Die Testdokumente (Testkonzept, Testfallspezifikation und Bericht der eigenverantwortlichen Tests (EVT-Ergebnisse) sind dem Testmanager beizubringen.

Das Übermittlungsformat der Dokumente wird zwischen dem Antragsteller und der gematik vereinbart.

### 3.4 Nachweise

Mit der Unterschrift auf dem Bestätigungsantrag erklärt der Antragsteller:

- die durchgeführte bzw. geplante Umsetzung und Beachtung der im Produkttypsteckbrief in den Kapiteln der Herstellererklärung „funktionale Eignung“ und „sicherheitstechnische Eignung“ gelisteten Anforderungen an den NCPeH und die Prozesse des Antragstellers.
- die durchgeführte bzw. geplante Umsetzung und Beachtung der im Anbietertypsteckbrief in den Kapiteln „betriebliche Eignung“ und „sicherheitstechnische Eignung“ gelisteten Anforderungen an den NCPeH und die Prozesse des Antragstellers.
- dass beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten, die dafür geltenden Vorschriften zum Datenschutz eingehalten und die erforderlichen technischen Maßnahmen getroffen werden, um die Anforderungen an die Sicherheit der Anwendung im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Daten zu gewährleisten.
- dass bei den erforderlichen technischen Systemen und Verfahren Barrierefreiheit für den Versicherten gewährleistet ist.

## **Beibringung der Nachweise**

Im Rahmen des Bestätigungsverfahrens für den NCPeH sind folgende Prüfbereiche gemäß [gemProdT\_NCPeH\_FD] zu durchlaufen.

Die Bestätigung des NCPeH für den Einsatz in der TI erfordert Nachweise:

- der funktionalen Eignung,
- der sicherheitstechnischen Eignung

### **3.4.1 Nachweis der funktionalen Eignung**

Das Bestätigungsverfahren erfordert einen Bestätigungstest auf funktionale Eignung durch das Testlabor. Hierbei werden die Funktionalität und Interoperabilität geprüft.

Zur Testung des Zulassungsobjekts hat das Testlabor auf Basis der geltenden technischen Spezifikationen gemäß [gemSpec\_NCPeH\_FD] die Testfälle erstellt. Die [gemSpec\_NCPeH\_FD] wird über die Internetpräsenz der gematik veröffentlicht (siehe <https://gemspec.gematik.de/>).

Der Antragsteller führt die Produkttests und die produktübergreifenden Tests eigenverantwortlich durch. Der Antragsteller hat eigenverantwortlich zu testen, bis sein entwickeltes Bestätigungsobjekt 100 % der geforderten Funktionalität gemäß [gemSpec\_NCPeH\_FD] erfüllt. Der Antragsteller stellt die Testergebnisse und Funktionalität im Rahmen eines Termins mit der gematik vor. Die vorgestellten Ergebnisse und das Protokoll des Termins stellen den Bericht der eigenverantwortlichen Tests (EVT-Ergebnisse) dar.

Die Zulassungsstelle beauftragt das Testlabor mit der Durchführung des Bestätigungstests. Das Testlabor führt die Bestätigungstests durch und fasst die Ergebnisse unabhängig von ihrem Erfolg in einem Testbericht zusammen. Dieser Testbericht dient als Nachweis des durchgeführten Tests.

### **3.4.2 Nachweis der sicherheitstechnischen Eignung**

Die sicherheitstechnische Eignung wird festgestellt durch:

- Produktgutachten
- Sicherheitsgutachten

#### **3.4.2.1 Produktgutachten**

Das Bestätigungsverfahren erfordert die sicherheitstechnische Prüfung des Produktes. Dafür sind in den jeweiligen Produkttypsteckbriefen Anforderungen gelistet, deren Einhaltung bzw. Umsetzung durch Sicherheitsgutachter/Produktgutachter gemäß [gemRL\_PruefSichEig\_DS] geprüft werden müssen.

Das Produktgutachten ist gemäß [gemRL\_PruefSichEig\_DS] zu erstellen. Es gilt als Nachweis und hat die Aussage zur sicherheitstechnischen Eignung entsprechend der Prüfgrundlage zu enthalten. Das Produktgutachten ist der Zulassungsstelle der gematik zu übermitteln.

## **Bestätigung Fachdienst National Contact Point for eHealth (nach § 327 SGB V) in der Telematikinfrasturukturin der Telematikinfrasturuktur**

Die Zulassungsstelle beauftragt die Beurteilung des Produktgutachtens bei der gematik-Abteilung Sicherheit, ob es vollständig, sorgfältig, objektiv und nachvollziehbar ist. Diese führt die Prüfung auf Basis des jeweiligen Produkttypsteckbriefes durch und fasst die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen.

Dieser Prüfbericht wird der Zulassungsstelle beigebracht.

### **Wiederholung der Prüfung**

Eine Wiederholung der Prüfung für Produktgutachten wird aus folgenden Gründen notwendig:

- **Periodische Wiederholung**  
Die Gültigkeitsdauer eines Produktgutachtens ist auf drei Jahre begrenzt. Deshalb ist ein erneutes Produktgutachten noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einzureichen. Nach positivem Prüfungsergebnis durch die Zulassungsstelle wird der neue Gültigkeitszeitraum von drei Jahren intern vermerkt.
- **Wiederholung aufgrund von Änderungen**  
Beabsichtigt der Bestätigungsnehmer, Änderungen am Produkt vorzunehmen, die die Erfüllung der Anforderungen des Produkttyps betreffen, ist ggf. ein neues Produktgutachten beizubringen. Die Bewertung, ob ein neues Produktgutachten beizubringen ist, erfolgt nach der Änderungsanzeige durch den Bestätigungsnehmer durch die gematik.

### **3.4.2.2 Sicherheitsgutachten**

Die Erfüllung der Anforderungen zur sicherheitstechnischen Eignung der Softwareentwicklungsprozesse hat der Antragsteller gemäß [gemProdT\_NCPeH\_FD] nachzuweisen. Dafür sind im Produkttypsteckbrief [gemProdT\_NCPeH\_FD] im Absatz "Sicherheitsgutachten" Anforderungen gelistet, deren Einhaltung durch Sicherheitsgutachter gemäß [gemRL\_PruefSichEig\_DS] geprüft werden müssen.

Die Bestätigungsbescheinigung der diesem Bestätigungsverfahren vorangehenden Bestätigung „Sicherheitsgutachten“ [gemZul\_Best\_SiGu] ist der Zulassungsstelle als Kopie einzureichen bzw. die Referenz auf die Bestätigungsnummer zu benennen.

## **3.5 Erteilung der Bestätigung**

Der Antragsteller hat die Nachweise vollständig bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Erteilung der Bestätigung innerhalb von maximal vier Wochen nach Eingang aller Nachweise. Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die Frist zur Entscheidung über die Erteilung der Bestätigung einmalig um weitere vier Wochen zu verlängern.

Die Zulassungsstelle erteilt die Bestätigung

- antragsgemäß oder
- teilweise durch Erteilung der Bestätigung mit Nebenbestimmungen.

Die Bestätigung wird durch Bescheid erteilt. Der Bescheid, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, wird dem Antragsteller bekannt gegeben.

### **3.6 Beendigung des Verfahrens**

Verfahren können beendet werden durch:

- antragsgemäße Erteilung der Bestätigung
- Rücknahme des Antrags auf Bestätigung durch den Antragsteller. Dem Antragsteller geht eine schriftliche Bestätigung über die Rücknahme des Antrags per E-Mail zu.
- Ablehnung des Antrags wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher Bescheid, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, über die Ablehnung des Antrags bekannt gegeben.

---

## 4 Sonstige Regelungen

---

### 4.1 Gebühren für das Bestätigungsverfahren

Die gematik ist berechtigt, für die Durchführung des Bestätigungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben (§ 328 [SGB V]).

Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid gemäß der Verordnung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zulassungen und Bestätigungen durch die Gesellschaft für Telematik (Telematikgebührenverordnung - Telematik GebVO vom 29.06.2021 (BGBl. IS. 3382))

Gemäß § 4 Telematikgebührenverordnung kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn an der beantragten Zulassung oder Bestätigung ein besonderes öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller einen den Gebühren und dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann.

Gebühren oder Entgelte für Leistungen Dritter sind bei diesen anzufragen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der gematik für Gebühren oder Entgelte für Leistungen Dritter ist ausgeschlossen.

### 4.2 Widerspruchsverfahren

Gegen die erteilte Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, im Ausland innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der gematik einzulegen. Die Adresse kann aus dem Impressum <https://fachportal.gematik.de/rechtliches/impressum> entnommen werden.

Die Widerspruchsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

### 4.3 Widerruf und Rücknahme von Bestätigungen

Eine erteilte Bestätigung kann durch die gematik widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- durch zukünftige Releases wesentliche Anforderungen (z. B. Interoperabilität, Sicherheit) nicht mehr erfüllt werden,
- neue Erkenntnisse,
- geänderte Bedingungen und Sicherheitsgründe oder
- die Verletzung von Mitwirkungspflichten vorliegt.

Der Widerruf kann ganz oder teilweise erklärt werden.

## **Bestätigung Fachdienst National Contact Point for eHealth (nach § 327 SGB V) in der Telematikinfrastruktur der Telematikinfrastruktur**

Die gematik behält sich den Widerruf von Bestätigungen ausdrücklich vor. Die gesetzlichen Regelungen über den Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung von Verwaltungsakten gemäß §§ 44 ff. SGB X [SGB X] bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

Die gematik führt vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestätigung mit dem Bestätigungsnehmer Gespräche zur Abstimmung durch.

Der Bestätigungsnehmer wird vor Bekanntgabe eines Widerrufs oder einer Rücknahme der Bestätigung schriftlich angehört. In dem Anhörungsschreiben wird er über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung informiert.

Der Widerruf oder die Rücknahme der erteilten Bestätigung wird dem Bestätigungsnehmer schriftlich durch Bescheid bekannt gegeben. Der Bescheid beinhaltet die Gründe, die der Entscheidung zugrunde liegen und eine Rechtsmittelbelehrung.

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Die Bestätigung des NCPeHs wird aus der Liste der erteilten Bestätigungen auf der Internetpräsenz der gematik gelöscht, wenn der Widerruf erfolgt ist

(siehe <https://Bestaetigungsuebersicht>).

### **4.4 Anfragen zur Prüfgrundlage**

Lassen Spezifikationen und weitere geltende Dokumente Interpretationsspielräume zu, können Anfragen über die Internetpräsenz der gematik gestellt werden (siehe <https://fachportal.gematik.de/kontakt-ansprechpartner/>). Die gematik wird in Abhängigkeit von der Dringlichkeit Klarstellungen und Änderungen in ihren Spezifikationen bzw. weiteren geltenden Dokumenten veröffentlichen.

### **4.5 Umgang mit Dokumenten**

Die zu einem Bestätigungsverfahren eingehenden Dokumente werden als „vertraulich“ eingestuft und behandelt.

Antragsteller, die eine verschlüsselte Kommunikation per E-Mail mit der gematik durchführen möchten, können sich auf der Internetpräsenz der gematik <https://fachportal.gematik.de/downloadcenter/zulassungs-bestaetigungsantraege-verfahrensbeschreibungen> über die Einrichtung informieren.

### **4.6 Mitwirkungspflicht**

Die Mitwirkungspflicht für das Verfahren umfasst:

- die Aktualisierung von Antragstellerdaten,
- das Aufrechterhalten geltender Verfahrensvoraussetzungen.

Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Antrag abgelehnt oder die Bestätigung widerrufen werden.

**Bestätigung  
Fachdienst National Contact Point for eHealth (nach  
§ 327 SGB V) in der Telematikinfrastruktur der  
Telematikinfrastruktur**

#### **4.7 Beratung**

Von der gematik wird eine kostenlose Beratung angeboten. Dafür bietet die gematik u. a. auch eine Vorbesprechung mit der gematik an. Der Antragsteller kann sich detailliert über das Verfahren, die Voraussetzungen und Ziele der Verfahren, die Ansprechpartner sowie die geltenden Rahmenbedingungen informieren

#### **4.8 Zustimmung zur Veröffentlichung**

Die Informationen der erteilten Bestätigungen werden über die Internetpräsenz der gematik publiziert (siehe [Bestätigungsübersicht](#)). Der Antragsteller stimmt mit Antragstellung der Veröffentlichung zu.

---

## Anhang

---

### A1 – Abkürzungen

Kürzel	Erläuterung
NCPeH	National Contact Point for eHealth
EVT	Eigenverantwortlicher Test
TI	Telematikinfrasturktur

Das übergreifende Glossar der gematik wird als eigenständiges Dokument zu Verfügung gestellt (siehe <https://fachportal.gematik.de/glossar>).

### A2 – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Reihenfolge Bestätigungsverfahren ..... 7  
 Abbildung 2: Schema Verfahrensablauf ..... 8

### A3 – Referenzierte Dokumente

#### A3.1 – Dokumente der gematik

Der mit der vorliegenden Version korrelierende Entwicklungsstand der Konzepte und Spezifikationen wird je Anwendungstyp in Anwendungssteckbriefen konfiguriert. Die nachfolgende Tabelle enthält die Bezeichnung der in dem vorliegenden Dokument referenzierten Dokumente der gematik zur TI, die nicht bereits in den Anwendungssteckbriefen referenziert sind. Version und Stand der referenzierten Dokumente sind dabei in der Tabelle nicht aufgeführt. Die gültigen Versionen der Anwendungssteckbriefe und ihre Zulassung- bzw. Bestätigungsrelevanz sind unter <https://gemspec.gematik.de/> abrufbar.

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[gemGlossar]	gematik: Glossar der Telematikinfrasturktur
[gemProdT_NCPeH_FD]	gematik: Produkttypsteckbrief NCPeH Fachdienst
[gemAnbT_NCPeH_FD]	gematik: Anbietertypsteckbrief NCPeH Fachdienst
[gemZul_Best_SiGu]	gematik: Bestätigung „Sicherheitsgutachten“
[gemKPT_Test]	gematik: Testkonzept der TI (definiert die Anforderungen an die notwendigen Testmaßnahmen und Rahmenbedingungen)
[gemSpec_OM]	gematik: Übergreifende Spezifikation Operations und Maintenance
[gemRL_PruefSichEig_DS]	gematik: Richtlinie zur Prüfung der Sicherheitseignung



**Bestätigung  
Fachdienst National Contact Point for eHealth (nach  
§ 327 SGB V) in der Telematikinfrastruktur der  
Telematikinfrastruktur**

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[gemSpec_NCPeH_FD]	Spezifiaktion NCPeH Fachdienst

**A3.2 – Weitere Dokumente**

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[SGB V]	Bundesanzeiger bzw. Bundesgesetzblatt: Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) (siehe <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a> )

**A4 – Antragsformular und Mustervorlagen**

Bei der Antragstellung ist das Formular der gematik im Zusammenhang mit dem hier beschriebenen Bestätigungsverfahren in der jeweils geltenden Version zu verwenden.